Erläuterung zu

§14a EnWG - netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen

Verteilnetze Energie Weißenhorn GmbH & Co.KG VNEW

Abkürzungen

APZ	Abschlußpunkt Zählerplatz
ARK	Anlage zur Raumkühlung
BNetzA	Bundenetzagentur
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
GZF	Gleichzeitigkeitsfaktor
LE	Ladeeinrichtung
NAV	Netzanschlußverordnung
RbZh	Raumbelüftung mit Zusatzheizung
RfZ	Raum für Zusatzanwendungen
RLM	Registrierende Lastmessung
SLP	Standard-Last-Profil
SSE	Stromspeichereinrichtung
SteuVE	Steuerbare Verbrauchseinrichtung
TAB	Technische Anschlußbedingungen
VNEW	Verteilnetze Energie Weißenhorn GmbH & Co. KG
WPH	Wärmepumpenheizung
zRfZ	zusätzlicher Raum für Zusatzanwendungen

Präambel

Mit Inkrafttreten des § 14a EnWG erhält die Bundesnetzagentur die Kompetenz zur Festlegung der Art und Ausführung zu Vereinbarungen zwischen Stromnetzbetreibern und Anlagenbetreibern bezgl. steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen.

Zum 01.01.2024 treten nun die ersten verpflichtenden Regelungen für die Integration von SteuVE in Kraft.

Zielsetzung

Durch die von der BNetzA beschlossenen Regelungen sollen die aus der Elektrifizierung der Verkehrs- und Wärmesektors entstehenden Herausforderungen auf ein für die Netzbetreiber durchführbares Maß reduziert werden. Durch die Steuerbarkeit einzelner selektierter Verbrauchsanlagen, kann der durch den immer höher steigenden Stromverbrauch und die damit einhergehende Notwendigkeit der Netzertüchtigung auf eine für die Stromnetzbetreiber durchführbaren Zeitraum gestreckt werden.

Geltungsbereich

Nach den EnWG § 14a Festlegungen durch die Bundesnetzagentur sind alle Anlagenbetreiber einer SteuVE der Niederspannungsebene verpflichtet an der netzorientierten Steuerung teilzunehmen.

Entgegen dem ersten Entwurf sind Elektro- Speicherheizungen von der verpflichtenden Teilnahme ausgeschlossen. Ein freiwilliger Wechsel in die netzorientierte Steuerung ist für den Betreiber einer Elektor- Speicherheizung somit nicht möglich.

Steuerungseingriffe sind auf eine Reduzierung der Leistung bis zu 4,2 kW beschränkt. Ein Unterschreiten dieser Leistungsgrenze ist nicht zulässig.

Festlegungen der Bundesnetzagentur

Anwendungsbereich

Nach §19 Absatz (2) der NAV und der Festlegung durch die BNetzA muß die Inbetriebnahme einer SteuVE vor ihrer Inbetriebnahme der VNEW mitgeteilt werden.

Wird eine SteuVE außer Betrieb gesetzt, ist auch diese Außerbetriebnahme der VNEW mitzuteilen. Als SteuVE gelten

- Nicht öffentlich zugängliche private Ladepunkt für Elektromobile (LE),
- Wärmepumpenheizungen inklusive Zusatz- und Notheizvorrichtungen (WPH),
- Raumbelüftungen mit Zusatzheizung (RbZh)
- Anlagen zur Raumkühlung (ARK),
- Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie (Stromspeichereinrichtung - SSE) hinsichtlich des Stromverbrauchs (Einspeicherung aus dem Stromnetz)

mit einer Anschlußleistung höher als 4,2 kW.

Die Verbrauchswerte mehrerer, hinter einem gemeinsamen Netzanschluß betriebener WPH werden summiert und als eine SteuVE behandelt. Übersteigt die Summe der Verbrauchswerte 4,2 kW so wird diese als eine SteuVE nach § 14a eingestuft und muß ab dem 01.01.2024 an der netzorientierten Steuerung teilnehmen.

Ausnahmen an der Teilnahmeverpflichtung

Ausnahmen an der Teilnahmeverpflichtung haben alle LE die von Instituten betrieben werden, die gem. § 35 Absätze (1) und (5a) StVO-Sonderrechte in Anspruch nehmen, sowie Wärmepumpen und Klimageräte, die nicht zur Heizung oder Kühlung in Wohn-, Büro- oder Aufenthaltsräumen dienen, insbesondere solche, die zu gewerblichen Zwecken eingesetzt werden oder der kritischen Infrastruktur dienen.

Übergangsvorschriften für Bestandsanlagen nach § 14a EnWG

Bis zum 31.12.2028 müssen alle SteuVE in die netzorientierte Steuerung gem. $14a EnWG überführt worden sein. Auf Wunsch des Anlagenbetreibers kann eine SteuVE, die schon vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurde, auch schon heute in die netzorientierte Steuerung gem. §14a EnWG überführt werden. Ein Wechsel, zurück in den Altvertrag ist dann nicht mehr möglich.

Netznutzung Messkonzept

Durch die Anmeldung einer SteuVE und die damit verbundene Teilnahme an der netzorientierten Steuerbarkeit der Verbrauchseinrichtung, wird dem Betreiber der Anlage ein reduziertes Netznutzungsentgeld gewährt. Die Höhe des reduzierten Netznutzungsentgeld kann auf der Homepage der VNEW unter https://www.vnew-weissenhorn.de/pages/strom/netzentgelte eingesehen werden. Das reduzierte Netznutzungsentgeld wird auf Ihrer Stromrechnung gesondert ausgewiesen.

Nach der Festlegung der BNetzA können SteuVE ab dem 01.01.2024 in zwei unterschiedlichen Varianten (Modulen) zur Netznutzung angemeldet werden.

Modul 1

Bei der Anwendung des Moduls 1, wird der gesamte Verbrauch eines Haushaltszählers mit einer pauschalen Netzentgeldreduzierung berechnet. Der so errechnete Betrag wird jährlich, oder monatlich auf Ihrer Abschlagszahlung ausgewiesen. Bei der Inbetriebsetzung einer Anlage wird automatisch das Modul angewendet.

Modul 2

Wird das Modul 2 beantragt, wird der Arbeitspreis prozentual reduziert. Hierfür ist eine getrennte Messung der SteuVE erforderlich. Außer weiteren SteuVE dürfen keine weiteren Verbrauchseinrichtungen verbaut sein (auch keine Steckdosen). Die verminderte Netznutzung wird durch den Stromlieferanten verrechnet.

Präventiv & netzorientierte Steuerung der SteuVE

Bis zur Freigabe der netzorientierten Steuerung gilt im Netzgebiet der VNEW die präventive Steuerung. In der präventiven Phase werden SteuVE über eine „Steuereinheit“ im Bedarfsfall gesteuert. Den Bedarfsfall ermittelt die VNEW und verbaut die Steuertechnik in der Kundenanlage.

In der präventiven Phase kann die Kundenanlage maximal 2 Stunden am Tag ggf. auch verteilt über den Tag durch die VNEW gesteuert werden. Die Steuerzeiten werden durch die VNEW individuell vorgegeben. In der präventiven Phase werden die einzelnen SteuVE in der Steuerzeit auf einen voreingestellten Leistungswert reduziert.

Nach der präventiven Phase werden die SteuVE gem. einer netzorientierten Steuerung gezielt zwischen der Mindestbezugsleistung und dem Wert für die Maximalleistung gesteuert. Die Steuerung erfolgt über eine zusätzliche Steuerbox, die im Zählerschrank verbaut wird.